

Tarifbestimmungen

auf den Linien der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
gültig ab: 11.08.2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Tarifgebiet, Geltungsbereich und Tarifsysteem
 - 1.1 Tarifgebiet und Geltungsbereich
 - 1.2 Tarifsysteem
- 2. Fahrausweissortiment im NAWEA-Tarif
 - 2.1 Fahrausweise des Tarifsystems sind:
 - 2.1.1 Einzelfahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl
 - 2.1.2 Hin- und Rückfahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl
 - 2.1.3 Mehrfahrtenkarten
 - 2.1.4 Wochenkarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl)
 - 2.1.5 Monatskarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl)
 - 2.1.6 Sammel-Schülerzeitkarten (Sonderverfahren)
 - 2.2 Gültigkeit der Fahrausweise
 - 2.3 Verkauf der Fahrscheine
- 3. Details zu den Fahrausweisen im NAWEA-Tarif
 - 3.1 Einzelfahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl
 - 3.1.1 Einzelfahrscheine für Erwachsene
 - 3.1.2 Einzelfahrschine für Kinder
 - 3.1.3 Einzelfahrscheine für Familien
 - 3.1.4 Einzelfahrscheine für Gruppen
 - 3.2 Hin- und Rückfahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl
 - 3.3 Mehrfahrtenkarten (Zehnerkarte)
 - 3.3.1 Zehnerkarten für Erwachsene
 - 3.3.2 Zehnerkarten für Kinder
 - 3.4 Wochenkarten und Monatskarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl)
 - 3.4.1 Wochen- und Monatskarten für Jedermann
 - 3.4.2 Schülerwochen- und Schülermonatskarten
 - 3.4.2.1 Bezugsberechtigung
 - 3.4.2.2 Ausgabe der Karten
 - 3.4.2.3 zeitlicher und räumlicher Gültigkeitszeitraum
 - 3.4.2.4 Gültigkeitstage
 - 3.4.2.5 Übertragbarkeit
 - 3.4.3 Schülerwochen- und Schülermonats-Netzkarten (auch für Inhaber von Sammel-Schülerzeitkarten)
 - 3.4.4 Monatskarte 9-Uhr für Senioren ab 65
 - 3.5 Sammel-Schülerzeitkarten (Sonderverfahren, Zeitkarten im Ausbildungsverkehr)

- 4. Sonderregelungen zur kostenlosen Beförderung
 - 4.1 Kostenlose Beförderung von Kindern unter 6 Jahren und Zusatz für Kindergartenreisegruppen
 - 4.2 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
 - 4.3 Unentgeltliche Beförderung uniformierter Polizeibeamter
- 5. Beförderung von Tieren
- 6. Beförderung von Sachen
- 7. Bearbeitungsentgelte für eine Fahrpreisbescheinigung
- 8. Sonstige Entgelte
- 9. Anerkennung von Tarifangeboten der Deutschen Bahn AG
- 10. Schülerferientickets
- 11. Weitere Fahrt- und andere Berechtigungen
 - 11.1 Schulbusbegleiter
 - 11.2 Kontrolleurspersonale
 - 11.3 Sitzplatz-Berechtigungskarten
 - 11.4 Freifahrscheine
 - 11.5 Gästekarten
 - 11.6 Zählpersonale, Erhebungspersonale
- 12. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

1. Tarifgebiet, Geltungsbereich und Tarifsysteem

1.1 Tarifgebiet und Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst alle Linien der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (nachfolgend PVGS genannt). Ausgenommen davon sind Verbindungen innerhalb des Landkreises Börde und der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Linie 100, auf denen ausschließlich der marego-Tarif des Magdeburger Regionalverkehrsverbunds gilt, sowie Verbindungen innerhalb Niedersachsens auf der Linie 300, auf denen ausschließlich der Verbundtarif des Verkehrsverbunds Region Braunschweig gilt.

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, für die Beförderung von Tieren und die Mitnahme von Sachen in den eingesetzten Fahrzeugen auf allen Linien der PVGS gemäß den aktuellen Fahrplänen.

Besondere Tarifbestimmungen (BesTarBes) sind ebenfalls in diesen Tarifbestimmungen enthalten. Darin werden spezielle Regelungen getroffen, die vom allgemeinen Teil dieser Tarifbestimmungen abweichen.

1.2 Tarifsystem

Der Tarif führt den Namen NAWEA-Tarif, abgeleitet von Nahverkehrstarif westliche Altmark.

Beim NAWEA-Tarif der PVGS handelt es sich um einen Längennettstarif. Für die Ermittlung des Fahrpreises wurde das Tarifgebiet in einzelne Längennetzabschnitte (sog. Zählbalken bzw. Zählstufen) eingeteilt. Diese Einteilung wurde in einer separaten Tarifnetzkarte vorgenommen, in der auch die Zählregeln des Tarifs im Detail beschrieben sind. Aus der Anzahl der für die gewünschte Verbindung ermittelten Zählbalken ergibt sich die Preisstufe. Bestehen für eine Verbindung mehrere Fahrtmöglichkeiten über unterschiedliche Wege und ergeben sich daraus unterschiedliche Preisstufen, wird die davon abgeleitete mittlere Preisstufe für die Preisfindung herangezogen. Ergibt sich rechnerisch keine mittlere Preisstufe, wird die nächsthöhere Preisstufe herangezogen.

Im Tarif wird zwischen Fahrscheinangeboten im City-Tarif (nur innerhalb der Hansestädte Salzwedel (Linie 1) und Gardelegen (Linie 2)) und im Regionaltarif unterschieden.

Für Umsteiger von Regionalbuslinien auf den City-Rufbus in Salzwedel (Linie 1) oder Gardelegen (Linie 2) ist zusätzlich ein Fahrschein im City-Tarif erforderlich.

Die Fahrpreistabelle der Fahrscheinarten im NAWEA-Tarif enthält alle Fahrpreise in Abhängigkeit der jeweiligen Preisstufe bzw. bei Netzkarten den Preis unabhängig von einer Preisstufe.

2. Fahrausweissortiment im NAWEA-Tarif

2.1 Fahrausweise des Tarifsystems sind:

2.1.1 Einzelfahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

- Einzelfahrscheine für Erwachsene
- Einzelfahrscheine für Kinder
- Einzelfahrscheine für Familien (1 und 2)
- Einzelfahrscheine für Gruppen (Erwachsene, Schüler/Kindergarten)

2.1.2 Hin- und Rückfahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

- Hin- und Rückfahrscheine für Erwachsene
- Hin- und Rückfahrscheine für Kinder
- Hin- und Rückfahrscheine für Familien (1 und 2)
- Hin- und Rückfahrscheine für Gruppen (Erwachsene, Schüler/Kindergarten)

2.1.3 Mehrfahrtenkarten

- Zehnerkarten für Erwachsene
- Zehnerkarten für Kinder

2.1.4 Wochenkarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

- Wochenkarten für Jedermann
- Schülerwochenkarten für Schüler Sekundarstufe II und Vollzeitschüler der Berufsbildenden Schulen
- Schülerwochenkarten für Auszubildende und Studenten
- Schülerwochen-Netzkarte für Schüler Sekundarstufe II, Vollzeitschüler der Berufsbildenden

Schulen und Inhaber einer Sammel-Schülerzeitkarte

- Schülerwochen-Netzkarte für Auszubildende

2.1.5 Monatskarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

- Monatskarten für Jedermann Erwachsene
- Schülermonatskarten für Schüler Sekundarstufe II und Vollzeitschüler der Berufsbildenden Schulen
- Schülermonatskarten für Auszubildende und Studenten
- Schülermonats-Netzkarte für Schüler Sekundarstufe II, Vollzeitschüler der Berufsbildenden Schulen und Inhaber einer Sammel-Schülerzeitkarte
- Schülermonats-Netzkarte für Auszubildende
- Monatskarte 9-Uhr für Senioren ab 65

2.1.6 Sammel-Schülerzeitkarten (Sonderverfahren)

2.2 Gültigkeit der Fahrausweise

Die Fahrausweise gelten auf allen Linien der PVGS sowie für ein- und ausbrechende Verkehre in das marego-Verbundgebiet (Landkreis Börde und Landeshauptstadt Magdeburg) und das Gebiet des Verkehrsverbunds Region Braunschweig.

Innerhalb des marego-Verbundgebietes selbst werden Fahrausweise des marego-Tarifs verkauft.

Innerhalb des Gebietes des Verkehrsverbunds Region Braunschweig werden Fahrausweise des dortigen Verbundtarifs verkauft.

Die Fahrausweise gelten nicht auf der im Punkt 1 genannten Linie 8040 Salzwedel - Lübbow - Wustrow - Lüchow (Bereich des Wendland-Tarifs).

2.3 Verkauf der Fahrscheine

Die Fahrscheine im NAWEA-Tarif werden (mit Ausnahme der Sammel-Schülerzeitkarten) durch die eingesetzten Fahrpersonale verkauft und den Fahrgästen nach der Bezahlung direkt ausgehändigt. Im Falle eines technischen Defekts an einem Fahrscheinverkaufsgerät bekommen die Fahrgäste von den Fahrpersonalen sogenannte Notfahrscheine als Fahrausweis ausgehändigt.

3. Details zu den Fahrausweisen im NAWEA-Tarif

3.1 Einzelfahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

Die nachfolgend genannten Einzelfahrscheine gelten nur am Lösungstag.

++BesTarBes 1++

Umsteigeberechtigung bei Einzelfahrausweisen

Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen (nicht bei einer Rufbusfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in der Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen.

Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtenunterbrechungen sind nicht statthaft. Eine ggf. unter-

brochene Rufbusfahrt berechtigt nicht zum Wiedereinstieg in einen Rufbus.

++BesTarBes 2++

Zeitbegrenzung der Umsteigeberechtigung bei Einzelfahrausweisen

Die Umsteigeberechtigung für Inhaber von Einzelfahrausweisen berechtigt zum Umstieg in die Anschlusslinie am Lösungstag innerhalb 110 Minuten ab der aufgedruckten Ausgabezeit.

3.1.1 Einzelfahrscheine für Erwachsene

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene ab 15 Jahren ausgegeben.

3.1.2 Einzelfahrscheine für Kinder

Einzelfahrausweise werden für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben. Die Berechtigung dazu muss in geeigneter Form (z. B. Kinderausweis, Schülerschein) beim Kauf der Fahrscheine und während der Fahrt auf Verlangen nachgewiesen werden können.

3.1.3 Einzelfahrscheine für Familien

Einzelfahrscheine Familie 1: Bei einer erwachsenen Person und mehr als 1 Kind fährt das 2. und 3. Kind von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren frei.

Einzelfahrscheine Familie 2: Bei zwei erwachsenen Personen fahren bis zu drei Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren frei.

Die Berechtigung für die Kinder muss in geeigneter Form (z.B. Kinderausweis, Schülerschein) beim Kauf der Fahrscheine und während der Fahrt auf Verlangen nachgewiesen werden können.

3.1.4 Einzelfahrscheine für Gruppen

Einzelfahrschein Gruppe 1: Für Fahrgastgruppen Erwachsener wird für jeden Erwachsenen 70% des Einzelfahrscheins Erwachsener erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mind. 10 Personen zu zahlen.

++BesTarBes 3++ Berücksichtigung mitreisender Kinder

2 Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren zählen hierbei als eine Person.

Einzelfahrschein Gruppe 2: Bei Schülerreisegruppen wird für jeden Schüler 70 % des Kinderscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 15 Personen zu zahlen. Der Einzelfahrschein Gruppe 2 gilt abweichend vom Punkt 4.1 (kostenlose Beförderung) ebenfalls für Kindergartenreisegruppen, hier jedoch bereits ab 10 Kindergartenkindern und zzgl. erwachsener Begleitpersonen.

++BesTarBes 4++

Berücksichtigung mitreisender erwachsener Personen

Eine erwachsene Begleitperson zählt hierbei als 2 Schüler bzw. Kinder.

Die Ermäßigung bei den Einzelfahrscheinen Gruppe 1 und 2 wird nur nach vorheriger Anmeldung (Voranzahlzeit mindestens 2 Werktage im Zeitraum Montag bis Freitag) bei dem Verkehrsunternehmen gewährt und, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Im Rufbusverkehr kann hierbei nach vorheriger Absprache ein Fahrzeug mit entsprechender Kapazität eingeplant werden (Voranzahlzeit in diesem Fall mindestens 3 Werktage im Zeitraum Montag bis Freitag).

3.2 Hin- und Rückfahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

Mit den Hin- und Rückfahrscheine gemäß Punkt 2.1.2 wird den Verkehrskunden im NAWEA-Tarif ein Fahrscheinangebot mit einem Preisvorteil im Vergleich zum Kauf je 1 Einzelfahrschein für die Hin- und für die Rückfahrt unterbreitet.

Die im Punkt 3.1 aufgeführten Regelungen zu den Einzelfahrscheinen aus Punkt 2.1.1 gelten sinngemäß auch für die im Punkt 2.1.2 genannten Hin- und Rückfahrscheine. Entsprechend muss die Rückfahrt am gleichen Tag wie die Hinfahrt erfolgen (Lösungstag).

Die im Punkt 3.1 genannte Zeitbegrenzung der Umsteigeberechtigung bei Einzelfahrausweisen gilt bei den Hin- und Rückfahrscheinen nur für die Hinfahrt.

3.3 Mehrfahrtenkarten (Zehnerkarte)

Mehrfahrtenkarten werden im NAWEA-Tarif in Form von Zehnerkarten für die Fahrt von einer Anfangs- zu einer Zielhaltestelle angeboten. Es wird auch eine Zehnerkarte für Kinder angeboten. Die Zehnerkarte gilt ab Ausstellungsdatum 3 Monate. Der Preis ergibt sich aus dem Preis des zur jeweiligen Fahrscheinart gehörenden Einzelfahrscheins mal 9, preislich wird damit eine von 10 Fahrten gespart.

Bei der Durchführung der Fahrten ist im Falle notwendiger Umstiege jeweils das zeitlich nächste Verkehrsmittel in der Richtung auf das Fahrtziel der Fahrt zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind jeweils nicht statthaft.

3.3.1 Zehnerkarten für Erwachsene

Zehnerkarten für Erwachsene werden für Erwachsene ab 15 Jahren ausgegeben.

3.3.2 Zehnerkarten für Kinder

Zehnerkarten für Kinder werden für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben.

Die Berechtigung dazu muss in geeigneter Form (z. B. Kinderausweis, Schülerschein) beim Kauf der Fahrscheine und während der Fahrt auf Verlangen nachgewiesen werden können.

++BesTarBes 5++ Entwerten der Zehnerkarten

Der Erwerb der Zehnerkarte beim Fahrpersonal stellt automatisch die Fahrtberechtigung für die erste Fahrt dar. Ab der zweiten Fahrt wird der Fahrschein durch die vom Fahrer vorgenommene Entwertung gültig.

3.4 Wochenkarten und Monatskarten (Zeitfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

3.4.1 Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochenkarten Jedermann gelten für den eingetragenen Zeitraum wochenübergreifend. Monatskarten Jedermann gelten für den eingetragenen Zeitraum monatsübergreifend.

Monats- und Wochenkarten Jedermann berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen auf den genutzten Linien.

Monats- und Wochenkarten Jedermann sind auf andere Personen (Jedermann) übertragbar.

Monatskarten und Wochenkarten Jedermann können im Voraus gelöst werden.

Inhaber einer Monatskarte Jedermann können von Montag bis Freitag ab 8 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeitbegrenzung zusätzlich einen Erwachsenen oder ein Kind oder einen Hund kostenfrei mitnehmen. Von dieser Regelung sind die City-Rufbusse in Salzwedel und Gardelegen ausgenommen.

3.4.2 Schülerwochen- und Schülermonatskarten

3.4.2.1 Bezugsberechtigung

Zum Bezug von Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren und

2. ab 15 Jahren

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter und staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes ste-

hen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungsort vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (ebenfalls Zivildienstleistende);

i) Entsprechend § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Schüler der Sekundarstufe II (Klassen 11 und 12 der Gymnasien und 11 bis 13 der Gesamtschulen);

j) Vollzeitschüler der berufsbildenden Schulen.

3.4.2.2 Ausgabe der Karten

++BesTarBes6++ Ausgabe von Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Schülermonats- und Schülerwochenkarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte für die Benutzung von Fahrten zwischen Wohnort und dem Schulort bzw. Ausbildungsort vom Fahrpersonal ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

Die Berechtigungskarten werden im Chipkartenformat bei der PVGS hergestellt. Sie werden zu Schuljahresbeginn über die Schulen an diejenigen Schüler ausgegeben, die bereits vor Schuljahresbeginn von den Schulen bei der PVGS angemeldet wurden. Nachträgliche Anmeldungen sind über die Schulen bzw. Ausbildungsbetriebe per Antragsformular bei der PVGS möglich.

Die Ausgabe der Berechtigungskarten erfolgt pro Schuljahr und bei Bedarf bzw. Antragstellung (z.B. Tarifwechsel) unterjährig.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Berechtigungskarten (siehe Beförderungsbedingungen § 8) werden bei der PVGS, Bereich Regiemanagement, auf gesonderten Antrag hin gegen Ersatzkarten umgetauscht. Die hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Gebühr beträgt 10,00 Euro.

Verlorene Berechtigungskarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust vom Inhaber glaubhaft nachgewiesen wird.

Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte danach wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine evtl. bereits ausgestellte und übergebene Ersatzkarte muss in die-

sem Fall an die PVGS zurückgegeben werden.

Bei im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zweitschrift vorab überwiesenen Gebühren wird im Falle, dass die Originalkarte wieder aufgefunden wurde und keine Zweitschrift mehr benötigt wird, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,35 Euro erhoben und vom Betrag, der zurück überwiesen wird, abgezogen.

3.4.2.3 zeitlicher und räumlicher Gültigkeitsraum

Schülerwochenkarten gelten für den eingetragenen Zeitraum wochenübergreifend.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Zeitraum monatsübergreifend.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten können im Voraus gelöst werden.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen dem Wohnort und dem angegebenen Schulort auf den genutzten Linien.

3.4.2.4 Gültigkeitstage

Schülerwochen- und Schülermonatskarten für Schüler der Sekundarstufe II und Vollzeitschüler der berufsbildenden Schulen gelten nur an Schultagen (nicht im Rufbusverkehr) und Samstagen während der Schulzeit. An Samstagen während der Schulzeit kann das Fahrtenangebot von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr für die Fahrt vom Heimatort zur Ausbildungsstätte und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Fahrt von der Ausbildungsstätte nach Hause ohne Zuzahlung in Anspruch genommen werden.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten für Auszubildende/Studenten gelten an Schultagen und an schulfreien Tagen.

Die genannten Gültigkeitstage sind ebenfalls auf der Berechtigungskarte aufgeführt.

3.4.2.5 Übertragbarkeit

Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte in geeigneter Form (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis) auszuweisen, die zugehörige Berechtigungskarte vorzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

3.4.3 Schülerwochen- und Schülermonats-Netzkarten (auch für Inhaber von Sammel-Schülerzeitkarten)

Schülerwochen- und Schülermonats-Netzkarten sind ein Tarifangebot im NAWEA-Tarif an die Inhaber von Schülerwochen- und Schülermonatskarten sowie zusätzlich an die Inhaber der Sammel-Schülerzeitkarten. Gegen einmalige Zuzahlung zur vorhandenen Karte entsprechend der gültigen Preistabelle kann damit eine Netzkarte erworben werden.

Der Gültigkeitszeitraum der erworbenen Netzkarte läuft einerseits mit dem Ende des Gültigkeitszeitraums der vorhandenen Schülerzeitkarte (Wochen- bzw. Monatskarte) ebenfalls ab, auch wenn die Netzkarte unter Umständen nicht am gleichen Tag wie die Schülerzeitkarte

gekauft wurde, sondern später.

Andererseits gilt die Schülerwochen- und Schülermonats-Netzkarte bei Inhabern einer Sammel-Schülerzeitkarte für den auf der Netzkarte eingetragenen Zeitraum, längstens jedoch zum Ablauf der Gültigkeit der Sammel-Schülerzeitkarte am letzten Schultag eines Schuljahres.

An den Gültigkeitstagen der jeweiligen Schülerzeitkarte bzw. Sammel-Schülerzeitkarte kann mit der zugekauften Netzkarte das Verkehrsangebot wie folgt genutzt werden:

- Auszubildende/Studenten ohne zeitliche Begrenzung
- Schüler Sekundarstufe II, Vollzeitschüler der berufsbildenden Schulen und Inhaber einer Sammel-Schülerzeitkarte ab 16:00 Uhr, sowie zusätzlich Montag bis Freitag an Schultagen bereits ab 12:00 Uhr auch Fahrten im Standardlinienverkehr (nicht Rufbusverkehr) z.B.
 - von der Schule zum Ort der Hortunterbringung u.s.w.,
- Nutzung von Rufbusangeboten ohne weitere Zuzahlung mit der Netzkarte möglich.

3.4.4 Monatskarten 9-Uhr für Senioren ab 65

Monatskarten 9-Uhr für Senioren ab 65 berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen auf den ausgewiesenen Linien. Sie sind personengebunden, gelten monatsübergreifend und können auch im Voraus gelöst werden.

Die zeitliche Gültigkeit beginnt von Montag bis Freitag um 9 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ohne zeitliche Einschränkung.

Bei Kauf dieser Monatskarte kann das Fahrpersonal ggf. ein Personaldokument des Fahrgastes verlangen.

3.5 Sammel-Schülerzeitkarten (Sonderverfahren, Zeitkarten im Ausbildungsverkehr)

Sammel-Schülerzeitkarten werden an Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ausgegeben, wenn die Fahrkosten ganz oder zum Teil von einer Gebietskörperschaft oder vom Schulträger übernommen werden.

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit den Gebietskörperschaften oder vom Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben.

Sammel-Schülerzeitkarten werden zu Fahrten für den Ausbildungsverkehr zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben. Sie gelten nur für die ausgewiesene Strecke (Verbindung).

Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr oder für den auf den Karten eingetragenen Zeitraum an Schultagen und Samstagen während der Schulzeit.

An Samstagen während der Schulzeit kann das Fahrtenangebot von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr für die Fahrt vom Heimatort zur Ausbildungsstätte und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Fahrt von der Ausbildungsstätte nach Hause ohne Zuzahlung in Anspruch genommen werden.

Inhaber einer Sammel-Schülerzeitkarte mit zusätzlicher Netzkarte (s.a. Punkt 3.4.3.) können von Montag bis Freitag an Schultagen weiterhin bereits ab 12:00 Uhr Fahrten im Standardli-

nienverkehr (nicht Rufbusverkehr) z.B. von der Schule zum Ort der Hortunterbringung u.s.w. nutzen.

Hinweise zur Rufbusnutzung:

a) Die Sammel-Schülerzeitkarte allein stellt keinen gültigen Fahrausweis für die Rufbusnutzung dar (außer an Samstagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Einzelne Rufbusfahrten können gegen separate Bezahlung bestellt werden.

b) Mit zusätzlicher Netzkarte (s. a. Punkt 3.4.3) kann von Montag bis Freitag das gesamte Fahrplanangebot an Rufbus- und weiteren Fahrten ab 16:00 Uhr genutzt werden.

c) Im Schulfahrplan veröffentlichte Rufbusfahrten können mit der Sammel-Schülerzeitkarte ohne weitere Zuzahlung genutzt werden. Dies gilt für die folgenden Rufbusfahrten an Schultagen von Montag bis Freitag (außer die Fahrt der Grundschule Jävenitz Linie 601, Fahrt 210, an schulfreien Tagen):

Schule	Linie/Fahrt	Abfahrt	von – bis
Grundschule Jävenitz	601/210	14:50 Uhr	Jävenitz, Schule – Neu Kloster
Salzwedel (alle Schulen)	103/266	05:35 Uhr	Schenkenhorst – Estedt,B 71
	204/235	05:55 Uhr	Neulingen – Arendsee, Busbhf.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Sammel-Schülerzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Sammel-Schülerzeitkarten (siehe Beförderungsbedingungen § 8) werden bei der PVGS, Bereich Regiemanagement, auf gesonderten Antrag hin gegen Ersatzkarten umgetauscht. Die hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Gebühr beträgt 10,00 Euro.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust vom Inhaber, von dem Kostenträger oder von der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

Für die Ausstellung der Ersatzkarte bei der PVGS, Bereich Regiemanagement, auf gesonderten Antrag hin wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte danach wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine evtl. bereits ausgestellte und übergebene Ersatzkarte muss in diesem Fall an die PVGS zurück gegeben werden.

Bei im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zweitschrift vorab überwiesenen Gebühren wird im Falle, dass die Originalkarte wieder aufgefunden wurde und keine Zweitschrift mehr benötigt wird, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,35 Euro erhoben und vom Betrag, der zurück überwiesen wird, abgezogen.

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Sammel-Schülerzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karten vom Kostenträger oder von der Schule zurückgegeben werden.

Für die Erstattungsrechnung gilt Folgendes:

Sammel-Schülerzeitkarten, die über den 15. des Monats hinaus benutzt wurden, gelten für den ganzen Monat als benutzt. Wird die Sammel-Schülerzeitkarte für einen kleineren Zeitraum (bis zum 15. eines Monats) benutzt, sind Wochenkarten in Anrechnung zu bringen. Dabei gilt jede angefangene Wochenkarte (1 Wochentag) als für eine Woche benutzt. Für auf Antrag durchgeführte Änderungen an Sammel-Schülerzeitkarten, z.B. das Aufbringen von Zusatzinformationen, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Die bisherige Sammel-Schülerzeitkarte wird eingezogen. Diese Gebühr wird im Falle von Schul- oder Wohnortwechsel nicht erhoben.

Sammel-Schülerzeitkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar.

++BesTarBes 7++

Sie sind nur gültig mit einem Lichtbild neueren Datums.

4. Sonderregelungen zur kostenlosen Beförderung

4.1 Kostenlose Beförderung von Kindern unter 6 Jahren und Zusatz für Kindergartenreisegruppen

Nicht schulpflichtige Kinder bis zum Alter von 5 Jahren werden nur in Begleitung von tarifpflichtigen Begleitpersonen, die mindestens ein Alter von 6 Jahren haben, unentgeltlich befördert. Tarifpflichtige Begleitpersonen dürfen höchstens 2 Kinder bis zum Alter von 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Für jedes weitere mitreisende Kind dieser Altersgruppe ist der Fahrpreis für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren zu zahlen.

++BesTarBes 8++ Fahrten von Kindergartengruppen

Abweichend von diesen Bestimmungen ist auch bei Fahrten von Kindergartengruppen ab 10 Kindern ein Fahrpreis zu entrichten (s. a. Punkt 3.1.4).

4.2 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige grün/orange Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke. Begleiter von schwerbehinderten Menschen oder Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit hierzu aus dem grün/orangen Schwerbehindertenausweis hervorgeht.

4.3 Unentgeltliche Beförderung uniformierter Polizeibeamter

Beamte von der Polizei der Länder und der Bundespolizei in Uniform und deren Diensthunde werden im Bereich des Standardlinienverkehrs (nicht Rufbusverkehr) unentgeltlich befördert.

5. Beförderung von Tieren

Für die Mitnahme von Hunden wird als Beförderungsentgelt der Regelfahrpreis für Kinder

oder der Fahrpreis einer sonstigen Zeitkarte für Jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe erhoben.

Andere Kleintiere (ausgenommen Hunde), die von Fahrgästen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

6. Beförderung von Sachen

(1) Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Sachen. Die entgeltliche und unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.

(2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator und 1 tragbares Musikinstrument werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

(3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist zusätzlicher Fahrausweis Gepäckbeförderung zum Preis von 3,00 € zu lösen.

(4) Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kurierdienst) wird folgendes Entgelt erhoben: Je Stück bis zu 20 kg = 3,00 €
(in Ausnahmefällen bis zu 50 kg)

7. Bearbeitungsentgelt für eine Fahrpreisbescheinigung

Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,50 Euro.

Schriftliche Anfragen werden nur mit beigelegtem frankierten Rückumschlag bearbeitet.

++BesTarBes 9++

Bei schriftlichen Anfragen ist das Bearbeitungsentgelt in Form von Briefmarken beizulegen.

8. Sonstige Entgelte

Für besonders vom Fahrgast verursachte Verunreinigungen in den Omnibussen werden Reinigungskosten mindestens in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Instandsetzungskosten erhoben.

9. Anerkennung von Tarifangeboten der Deutschen Bahn AG, Umstiege Bahn-Bus

++BesTarBes 10++ Anerkennung von Tarifangeboten der Deutschen Bahn AG

Im Rahmen des Bahn-Bus-Landesnetzes werden auf nachfolgenden Linien ausgewählte Tarifangebote der Deutschen Bahn AG anerkannt:

Linie 100 Salzwedel – Klötze – Gardelegen – Haldensleben – Magdeburg,
Linie 200 Salzwedel – Arendsee – Seehausen – Wittenberge,
Linie 300 Salzwedel – Klötze – Wolfsburg,

Anerkannt werden

- das Sachsen-Anhalt-Ticket, das Sachsen-Ticket und das Thüringen-Ticket,
- das Quer-durchs-Land-Ticket
- die BahnCard 100
- die BahnCard 25/50 (berechtigt zum Kauf eines ermäßigten Einzelfahrscheins)

Fahrgäste mit einem der genannten Ländertickets und dem Quer-durchs-Land-Ticket werden entsprechend des jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeitszeitraums dieser Tickets unentgeltlich befördert.

Die Tickets gelten für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Inhaber der BahnCard 25 oder 50 erhalten bei Vorlage einer gültigen BahnCard 25 oder 50 im Bus einen Einzelfahrschein zum ermäßigten Tarif (Preis wie Einzelfahrschein Kind) mit dem Aufdruck BahnCard-Ermäßigung. Dieser Einzelfahrschein gilt nur in Verbindung mit der gültigen BahnCard 25 oder 50. Der ermäßigte Tarif gilt bei Nutzung der genannten Linien bei einer Anschlussverbindung bis zum Zielort (Bedienung einer Rufbusfläche). Dies gilt ebenfalls in umgekehrter Richtung.

Inhaber der BahnCard 100 werden bei Vorlage einer gültigen BahnCard 100 ausschließlich auf den genannten Linien unentgeltlich befördert.

Die im Schienenpersonennahverkehr geltende Regelung, dass mitreisende Familienkinder unter 15 Jahren mit einem Eltern- oder Großelternteil kostenlos befördert werden, findet in den genannten Linien des Bahn-Bus-Landesnetzes im Zusammenhang mit der Anerkennung der BahnCards keine Anwendung.

Liegen Informationen über verspätete Bahnankünfte vor, so werden die Fahrpersonale die planmäßige Busabfahrtszeit zur Mitnahme von Umsteigern noch bis zu 10 Minuten überschreiten. Zeitlich größere Verspätungen können auf Grund bestehender anderer Umstiegsbeziehungen und Zubringerleistungen nicht abgewartet werden.

10. Schülerferientickets

Das Schülerferienticket Sachsen-Anhalt wird während des Zeitraums der Sommerferien in Sachsen-Anhalt bzw. während des vom Land Sachsen-Anhalt festgelegten Zeitraums als Fahrausweis anerkannt. Für das Schülerferienticket werden vom Land Sachsen-Anhalt unter Federführung der NASA GmbH mit den beteiligten Verkehrsunternehmen gesonderte Tarifbestimmungen festgelegt, die wegen der landesweiten Gültigkeit dann gesondert veröffentlicht werden.

Über die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des Schülerferientickets und über weitere Schülerferientickets, die auf den Linien der PVGS anerkannt werden, erfolgt in jedem Jahr eine gesonderte Information in der regionalen Presse.

11. Weitere Fahrt- und andere Berechtigungen

11.1 Schulbusbegleiter

Personale, die einen Einsatz als Schulbusbegleiter durchführen, werden mit einem speziellen Fahrausweis (Kontrolleur Schulbussicherheit) ausgestattet und weisen sich gegenüber den Fahrpersonalen damit aus. Die damit erteilte Fahrtberechtigung gilt für alle Fahrten entsprechend dem mitgeführten Dienstauftrag und zusätzlich vom Betriebshof zum Beginn der ersten zu kontrollierenden Fahrt sowie nach Ende der letzten zu kontrollierenden Fahrt zum Betriebshof zurück.

11.2 Kontrolleurspersonale

Personale der PVGS im Einsatz als Kontrolleur weisen sich den Fahrpersonalen gegenüber mit einem Kontrolleursausweis (ÖPNV-Kontrolleur) aus. Dies gilt ebenfalls für externe Dienstleister im Kontrollauftrag, hier jedoch mit zugehörigem Dienstauftrag.

11.3 Sitzplatz-Berechtigungskarten

Inhaber eines Ausweises Sitzplatz-Berechtigungskarte sind berechtigt, auf allen Linien der PVGS einen Sitzplatz für sich zu beanspruchen. Andere Fahrgäste müssen hierzu ihren Sitzplatz zur Verfügung stellen, ausgenommen Fahrgäste mit gültigem Schwerbehindertenausweis.

11.4 Freifahrscheine

Freifahrscheine werden aus unterschiedlichen Gründen ausgegeben. Inhaber eines Freifahrscheins können das Fahrplanangebot im angegebenen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich kostenfrei nutzen.

11.5 Gästekarten

Inhaber einer Gästekarte können das Fahrplanangebot im angegebenen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich kostenfrei nutzen.

11.6 Zählpersonale, Erhebungspersonale

Personale, die zum Zweck von Fahrgastzählungen und Erhebungen eingesetzt werden, weisen sich mit einem entsprechenden Zählerausweis in Verbindung mit einem Dienstauftrag aus.

12. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Der Kauf von Fahrkarten mit Gültigkeit länger als 1 Tag zum alten Tarif ist bis zum letzten Tag vor Tarifwechsel noch möglich.

Noch zum alten Tarif erworbene Fahrkarten, die über den Tarifwechsel hinaus zeitlich gültig sind, können im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit nach Tarifwechsel max. 2 Monate (Zeh-

nerkarte) abgefahren werden. Ein Umtausch oder die Rücknahme von nicht benutzten Fahrkarten ist nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit nicht mehr möglich.

Das Lösen von Fahrkarten im Voraus, deren Gültigkeit erst nach Tarifwechsel beginnt, ist unzulässig. Derartige Fahrkarten sind vom Umtausch ausgeschlossen.